

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. März 1959

333/A.B.

zu 317/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten Dr. P f e i f e r und Genossen haben am 22. Oktober 1958 eine Bestimmung der Lehrer-Dienstzweigeverordnung kritisiert, wonach gewisse Lehrergruppen auch ohne Hochschulbildung Dienstposten der Verwendungsgruppe L 1 erhalten können, und haben an die Bundesregierung folgende Anfrage gerichtet: Ist die Bundesregierung bereit, eine Klärung der Anstellungserfordernisse für die Lehrer an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeninstituten herbeizuführen und hierbei den Grundsatz der besoldungsmässigen Gleichstellung der Pflichtschullehrer zu wahren, wobei nach den bisher geltenden Bestimmungen erworbene Rechte zu sichern wären ?

Hiezu hat Bundeskanzler Ing. R a a b namens der Bundesregierung wie folgt Stellung genommen:

Nach der Anlage zu Abschnitt III des **Gehaltsüberleitungsgesetzes**, BGBl.Nr.22/1947 (Übersicht über die Einreihung der Lehrer in Verwendungsgruppen), waren die "Hauptlehrer an Lehrerbildungsanstalten" und die Blinden(Taubstummen)-Lehrer, sofern diese die Lehrbefähigung für Hauptschulen und für Blinden(Taubstummen)-unterricht besitzen und an Anstalten zur Heranbildung dieses Lehrernachwuchses unterrichten, in die Verwendungsgruppe L 1 einzureihen.

Die Lehrer am Blindenerziehungsinstitut und am Taubstummeninstitut in Wien waren schon seit der Gründung dieser Institute den Hauptlehrern an Lehrerbildungsanstalten gleichgestellt in die der Verwendungsgruppe L 1 entsprechenden seinerzeitigen Verwendungsgruppe 5 eingereiht. Auch nach der vorstehenden Bestimmung wurden sie den Hauptlehrern an Lehrerbildungsanstalten gleichgestellt.

Der Begriff des Hauptlehrers im Sinne der Anlage zu Abschnitt III des Gehaltsüberleitungsgesetz^{es} entspricht in der Lehrer-Dienstzweigeverordnung dem im Dienstzweig Nr. 5 angeführten Lehrer für Schulpraxis.

Die Bestimmungen des Dienstzweiges Nr. 6 tragen nun lediglich dem Umstand Rechnung, dass es im Hinblick auf den Ausbau der Landesanstalten nicht mehr gerechtfertigt ist, einen Unterschied zwischen den Bundesanstalten

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. März 1959

in Wien und den vollorganisierten Landesanstalten, die bei der Ausbildung von Sonderschullehrern mitzuwirken haben, zu machen, und stellen daher die Lehrer an den vollorganisierten Landesanstalten mit den Lehrern an den Bundesanstalten in Wien gleich.

Eine Verletzung des "Grundsatzes der besoldungsmässigen Gleichstellung der Pflichtschullehrer" kann hierin nicht erkannt werden. Ein solcher Grundsatz kann doch nur bedeuten, dass gleich ausgebildete und gleich verwendete Lehrer besoldungsmässig gleich behandelt werden sollen. Eine verschiedene Behandlung, die sich aus einer verschiedenen Art der Verwendung ergibt, kann den Grundsatz nicht verletzen. Da daher die Einreihung der vom Dienstzweig Nr. 6 erfassten Lehrergruppen als gerechtfertigt angesehen werden muss, wird eine Änderung der Lehrer-Dienstzweigeverordnung nicht in Betracht gezogen.

-.-.-.-.-